

**Berechnung Grundbedarf bei einem Kind, das unter der Woche in einem Schulheim lebt, § 6 Abs. 3 SHG und § 9 SHV; Auferlegung von Verfahrenskosten § 20a Abs. 5 lit. a VwVG BL**

*Bei einem Kind, das unter der Woche in einem Schulheim ist und nur die Wochenende und Ferien zu Hause verbringt, ist es richtig, wenn der Grundbedarf differenziert berechnet wird, je nachdem ob das Kind im Schulheim oder zu Hause ist. (E. 11. – 14.). Ausnahmsweise können im Verfahren gegen Einspracheentscheide von Sozialhilfebehörden Kosten erhoben werden (E. 15. – 16.).*

Aus den Erwägungen:

(...).

11. Nach dem kantonalen Sozialhilfegesetz hat die Sozialhilfe zur Aufgabe, persönlicher Hilfsbedürftigkeit vorzubeugen, deren Folgen zu lindern oder zu beheben sowie die Selbstständigkeit und die Selbsthilfe zu erhalten und zu fördern (§ 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe vom 21. Juni 2001 [SHG, SGS 850]). Gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG, SR 851.1) ist bedürftig, wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann. Personen, die in diesem Sinne notleidend sind, haben laut § 4 Absatz 1 SHG Anspruch auf unentgeltliche Beratung und auf materielle Unterstützung. Unterstützungen werden an die Aufwendungen für den Grundbedarf, eine angemessene Wohnung, obligatorische Versicherungen, medizinische Behandlung und Pflege, Tagesbetreuung, familienstützende Massnahmen sowie an weitere notwendige Aufwendungen gewährt (§ 6 Absatz 1 SHG). Der Regierungsrat regelt das Mass der Unterstützung und stuft sie nach der Grösse des Haushalts ab (§ 6 Absatz 3 SHG). Wohnen unterstützte Personen zusammen mit nicht unterstützten Personen im selben Haushalt, wird die Unterstützung an ihre Aufwendungen für den Grundbedarf entsprechend ihrem Anteil an der Haushaltsgrösse reduziert (Kopfquote, § 9 Absatz 2 der Sozialhilfeverordnung vom 25. September 2001, SHV, SGS 850.11).

12. Bei einem fremdplatzierten Kind bemisst sich der Grundbedarf für die unterstützten sorgeberechtigten Eltern bzw. für den unterstützten sorgeberechtigten Elternteil nach der Haushaltsgrösse gemäss § 6 Absatz 3 SHG und § 9 SHV, wobei das Kind, das im Wohnheim bzw. in der Pflegefamilie untergebracht ist, nicht mitberechnet wird. Die Sozialhilfebehörde hat für Aufwendungen aus dem Grundbedarf für diejenigen Tage, welche das platzierte Kind in der angestammten Familie verbringt, einen angemessenen Teil des Grundbedarfes zu berücksichtigen. Bei einem fremdplatzierten Kind, darf der Grundbedarf für diejenigen Tage, an denen es zu Hause ist, analog zur Berechnung bei Kindern mit Besuchsrecht angepasst werden (vgl. Handbuch Sozialhilferecht Base-Landschaft, Ziff. 14.7., Minderjährige in Heimen/Pflegefamilien). Entsprechend erfolgt die Berechnung des Grundbedarfes gestützt auf die effektive Haushaltsgrösse im Verhältnis zu den effektiven Besuchstagen (vgl. Handbuch Sozialhilferecht Basel-Landschaft, Ziff. 5.3.11, Anpassung Grundbedarf, Besuchsrecht des Kindes).

13. (...).

14. Vor dem Zuzug nach A.\_\_\_\_ hat die Beschwerdeführerin schon in der Gemeinde B.\_\_\_\_ Sozialhilfe bezogen und gegen die Berechnung der Höhe des Grundbedarfs der Sozialhilfebehörde B.\_\_\_\_ Beschwerde geführt. Der Regierungsrat hat bereits im Beschluss Nr. 1307 vom 25. August 2015 festgehalten, dass aufgrund der Tatsache, dass der Sohn der Beschwerdeführerin unter der Woche das Schulheim C.\_\_\_\_ besuche und nur an den Wochenenden und in den Ferien zu Hause sei, der Grundbedarf differenziert zu berechnen sei. Entsprechend ist der Grundbedarf für die Tage, an denen der Sohn ebenfalls im Haushalt lebt, anders zu berechnen, als für diejenigen Tage, an welchen er sich im Schulheim aufhält. Diese differenzierte Berechnung wurde sodann vom Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht (KG VV) im Entscheid vom 11. Mai 2016 (Verfahren 810 15 258) geschützt. Das KG VV hat zudem ausgeführt, dass die Höhe des Grundbedarfs gesetzlich festgelegt sei und nicht beliebig erhöht werden könne. Entsprechend wurde die Beschwerde vor dem Kantonsgericht, worin die Beschwerdeführerin einen höheren Grundbedarf für ihren Sohn verlangte, abgewiesen. Im vorliegend zu beurteilenden Beschwerdeverfahren stellt sich der Sachverhalt gleich dar, sodass keine abweichende Beurteilung möglich ist. Entsprechend ist es richtig, wenn die SHB den Grundbedarf differenziert berechnet, je nachdem ob der Sohn im Schulheim oder zu Hause ist. Während der ganzen Dauer von 3 Personen im 4-Personen-Haushalt auszugehen, wie von der Beschwerdeführerin beantragt, ist realitätsfremd und entspricht nicht der tatsächlichen Haushaltssituation. Aus dem Gesagten ist der Berechnung des Grundbedarfs durch die SHB nichts entgegenzuhalten, weshalb die Beschwerde unbegründet und abzuweisen ist.

15. Gemäss § 20a Absatz 5 Buchstabe a VwVG BL ist das Beschwerdeverfahren gegen Einspracheentscheide von Sozialhilfebehörden grundsätzlich kostenlos. Ausnahmsweise können einer Partei Kosten auferlegt werden, wenn sie ein offensichtlich unzulässiges oder offensichtlich unbegründetes Begehren gestellt hat (§ 20 Absatz 2 Buchstabe b VwVG BL). Die Verfahrenskosten werden in der Regel der unterliegenden Partei in angemessenem Ausmass auferlegt und betragen bis CHF 5'000.00 (§ 20a Absätze 2 und 4 VwVG BL). Entsprechend § 6 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung zum VwVG BL vom 30. November 2004 (Vo VwVG BL) beträgt die Entscheidegebühr für einen Beschwerdeentscheid CHF 300.00 bis CHF 600.00.

16. Die Beschwerdeführerin hat bereits gegen die Berechnung der Höhe des Grundbedarfs der Sozialhilfebehörde der Gemeinde B.\_\_\_\_ vor Kantonsgericht Beschwerde geführt. Die Beschwerde wurde rechtskräftig abgewiesen. Die vorliegende Beschwerde befasst sich mit der identischen Fragestellung, sodass die Rechtsbegehren offensichtlich unbegründet sind, zumal der Regierungsrat keinen anderen Entscheid erlassen kann. Das instruierende Kantonale Sozialamt hat die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 19. September 2016 explizit angefragt, ob sie an der Beschwerde festhalten wolle und hat sie auf die Auferlegung von Verfahrenskosten aufmerksam gemacht. Die Beschwerdeführerin hat auf dieses Schreiben, das ihr am 20. September 2016 nachweislich zugestellt worden ist, nicht reagiert. Entsprechend scheint es im vorliegenden Fall angemessen, Verfahrenskosten zu auferlegen. Aufgrund der Tatsache, dass die Beschwerdeführerin weiterhin von der Sozialhilfe unterstützt wird, erscheinen CHF 300.00 als angemessen.

(RRB Nr. 1523 vom 1. November 2016)